



DAMPF  
ZENTRALE  
BERN

**Statuten  
des  
Vereins Dampfzentrale Bern**

13. Juni 2017

## **I. Name, Zweck und Mitgliedschaft**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Dampfzentrale Bern" besteht mit Sitz in Bern ein Verein nach den Artikeln 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein betreibt die Kulturhallen Dampfzentrale Bern gestützt auf das Leitbild des Vereins und die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern. Dies beinhaltet insbesondere die Veranstaltung von kulturellen Anlässen sowie die Untervermietung der Räumlichkeiten an Kulturschaffende sowie an einen Gastrobetrieb. Der Verein ist gemeinnützig, politisch, wirtschaftlich und konfessionell ungebunden und strebt keinen Gewinn an.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Umsetzung des Vereinszwecks unterstützen. Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 50 Franken, für Studierende und Beziehende von AHV/IV-Renten 30 Franken, für im gemeinsamen Haushalt lebende Paare 90 Franken. Juristische Personen können mit einem Jahresbeitrag von 1000 Franken Mitglied werden.

Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ohne Begründung der Vorstand.

Mitglieder können mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr.

## **II. Organisation**

### **a. Organe**

#### **Artikel 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Mitgliederversammlung;
- ii. der Vorstand;
- iii. die Revisionsstelle.

### **b. Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 5 Aufgaben**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- i. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;

- ii. Wahl der Revisionsstelle;
- iii. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- iv. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- v. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle;
- vi. Entlastung des Vorstandes;
- vii. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- viii. Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten besonderen Fragen;
- ix. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins einschliesslich Wahl der Liquidatoren und Verwendung des Vereinsvermögens sowie über eine Fusion.

### **Artikel 6 Einberufung, Leitung und Protokollführung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Einladung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung, bei deren Abwesenheit ein anderes zu Beginn vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das jeweils an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und den Mitgliedern vorgängig zugestellt oder auf andere Weise zugänglich gemacht wird. Die Protokollführung wird vom Vorsitz bestimmt.

### **Artikel 7 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss- bzw. wahlfähig. Beschlüsse und Wahlen können nur gefasst bzw. abgehalten werden, wenn sie traktandiert worden sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichtscheid. Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang des einfachen Mehrs der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Eine Änderung der Statuten oder Beschlüsse über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss über eine Fusion erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **c. Vorstand**

### **Artikel 8 Aufgaben**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Dampfzentrale Bern. Er vertritt die Dampfzentrale Bern nach aussen und übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erlässt ein Organisationsreglement. Insbesondere obliegen ihm folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- i. Wahrnehmung von und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind;
- ii. Beschlussfassung über die Strategie, Ausdehnungen oder Einschränkungen der Geschäftstätigkeit sowie Geschäfte von besonderer Tragweite, die der Vorstand als solche bezeichnet;
- iii. Verhandlung der und Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarung mit der Stadt;
- iv. Organisation der Geschäftsleitung, Anstellung und Entlassung von Geschäftsleitungsmitgliedern;
- v. Oberleitung und Festsetzung der Organisation, der betrieblichen Vereinsaktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse; dazu gehört auch die Genehmigung der Jahresziele und die Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben;
- vi. Genehmigung des Jahresbudgets, die Ausgestaltung des Rechnungswesens, Wahrnehmung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- vii. Erlass des Leitbilds, des Organisationsreglements, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, der Zeichnungsberechtigungen und des Personalreglements;
- viii. Erlass von weiteren Reglementen und Pflichtenheften der Geschäftsleitungsmitglieder sowie Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ix. Vorbereitung der Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung sowie Durchführung der Mitgliederversammlung;
- x. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung (siehe Artikel 10 hiernach), soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anders vorsehen oder der Vorstand abweichende Beschlüsse fasst.

### **Artikel 9 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Verein gewährt der Stadt Bern einen Beisitz im Vorstand.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Vorstandsmitglieder zuweisen, wobei er für eine angemessene Berichterstattung an alle Vorstandsmitglieder zu sorgen hat. Wird einem Vorstandsmitglied eine Sonderaufgabe gegen angemessene Entschädigung übertragen, sind Auftrag und Entschädigung in einem Vorstandsbeschluss zu regeln.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Wird ein Sitzungsgeld und/oder Spesenersatz ausgerichtet, ist dies in einem Vorstandsbeschluss oder in einem Reglement zu regeln.

### **Artikel 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung kann einem/einer Geschäftsführer/-in oder mehreren Personen (Kollektiv-Geschäftsleitung) übertragen werden.

Die Geschäftsleitung ist operativ verantwortlich für den Betrieb im Rahmen des Leistungsvertrags mit der Stadt Bern, des Organisationsreglements, der weiteren Reglemente sowie der Vorgaben und Weisungen des Vorstands. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und sorgt für deren Umsetzung. Sie orientiert den Vorstand regelmässig über den Geschäftsgang.

Die Einzelheiten der Organisation sowie der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement geregelt.

### **d. Revisionsstelle**

#### **Artikel 11 Aufgaben und Amtsdauer**

Als Revisionsstelle wird eine Treuhandgesellschaft gewählt, die Mitglied des Verbands Treuhand Schweiz ist. Sie prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässe Führung.

Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Der Vorstand kann der Revisionsstelle weitere Aufgaben erteilen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

## **III. Finanzen**

### **Artikel 12 Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- i. den Mitgliederbeiträgen;
- ii. dem Ertrag aus dem Betrieb der Kulturhallen Dampfzentrale Bern;
- iii. der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Abgeltung der Stadt Bern;
- iv. weiteren Subventionen;
- v. Gönnerbeiträgen, Spenden und Sponsoring.

### **Artikel 13 Rechnungsführung und Gewinnverwendung**

Der Verein führt eine Rechnung, die über die gesamte Vereinstätigkeit Auskunft gibt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Jahresergebnis fliesst ins Vereinsvermögen. Gewinne werden keine ausgeschüttet.

### **Artikel 14 Unterschriften**

Für rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen im Rahmen des Organisationsreglements.

### **Artikel 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

### **Artikel 16 Vermögensanspruch**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Auflösung des Vereins**

### **Artikel 17 Fusion und Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine allfällige Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorherigen Versionen und treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2017 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2017

Sig. Nicola von Greyerz  
Präsidentin des Vorstands

Sig. Vinzenz Mathys  
Mitglied des Vorstands